

Antragsbereich A / Antrag A16

*Empfänger: Bundesparteitag*

**A16: Das Rentenpaket weiterentwickeln: Reform und Revitalisierung der gesetzlichen Rente – Den Lebensstandard im Alter sichern**

1. Rentenpolitischen Kurswechsel konsequent fortsetzen

Mit dem abschlagsfreien Rentenbezug nach 45 Versicherungsjahren, der „Mütterrente“ mit der höheren Bewertung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborenen Kindern und höheren Erwerbsminderungsrenten konnte die SPD im Koalitionsvertrag erstmals seit Jahrzehnten wieder strukturelle Verbesserungen im Rentenrecht verankern.

Die Grundrichtung des Maßnahmenpakets stimmt: es bringt Leistungsverbesserungen für viele Millionen Menschen und korrigiert rentenpolitische Fehlentscheidungen der Vergangenheit. Auch jüngere Jahrgänge profitieren vom Rentenpaket der Bundesregierung: denn auch sie können nach 45 Versicherungsjahren künftig zwei Jahre früher ohne Abschläge in Rente gehen.

Wir begrüßen daher das beschlossene Rentenpaket als wichtigen rentenpolitischen Fortschritt. Es markiert erste wichtige Schritte auf dem Weg zu einer grundlegenden Revitalisierung der gesetzlichen Rente.

Statt die Altersvorsorge auf Kosten einer Mehrheit der Arbeitnehmer und Rentner zu privatisieren und sie den enormen Risiken globalisierter Finanzmärkte und langandauernder Niedrigzinsphasen auszusetzen, muss es um eine grundlegende Erneuerung des Generationenvertrages und die Sicherung eines angemessenen Rentenniveaus gehen, das den Lebensstandard im Alter absichert. In den Koalitionsverhandlungen erwiesen sich grundlegendere Korrekturen in der Rentenpolitik mit den Unionsparteien jedoch als nicht verhandelbar.

Die entscheidende rentenpolitische Herausforderung der Zukunft besteht in der Wiederherstellung einer lebensstandardsichernden gesetzlichen Rente. Denn Langzeitarbeitslosigkeit, atypische Beschäftigung und die Ausweitung von Niedriglohnsektoren haben in den letzten zwei Jahrzehnten zunehmend unsere Arbeitswelt geprägt. Das Arbeitsleben vieler Menschen ist brüchiger und poröser geworden. Auf Grundlage von unterbrochenen und gering entlohnten Erwerbsbiographien droht künftig vielen Millionen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Armut im Alter bzw. ein Alters-

einkommen, das der Lebensleistung der Menschen nicht mehr gerecht wird. Es besteht perspektivisch die Gefahr, dass die gesetzliche Rente selbst nach sehr langen Beitragszeiten auf ein Grundsicherungsniveau reduziert wird, das Bedürftigen auch ohne jahrzehntelange Beitragsleistung zustünde. Dies  
40 würde die gesellschaftliche Akzeptanz des Generationenvertrages bzw. der gesetzlichen Rente aushöhlen und das Tor für neoliberale Systemveränderer weit aufstoßen. Doch auch durch die Kürzungen im Leistungsrecht der Rente und durch das deutlich abgesenkte gesetzliche Rentenniveau sind durchschnittliche Erwerbs- und Rentenbiographien entwertet worden. Eine  
45 große Rentenreform muss die bisherige Altersvorsorgepolitik grundsätzlich neu ausrichten und sich – anknüpfend an die aktuell beschlossenen Maßnahmen – an folgenden Leitlinien orientieren:

1. Problemstellungen und Ziele sozialdemokratischer Rentenpolitik  
50 Unser rentenpolitisches Ziel: Den Lebensstandard im Alter sichern

Wir SozialdemokratInnen werden nicht akzeptieren, dass Altersarmut wieder zu einem Massenphänomen in unserer Gesellschaft wird. Denn es ist eine der großen zivilisatorischen Leistungen des solidarischen und  
55 umlagefinanzierten Rentensystems, die Altersarmut weitgehend zurückgedrängt zu haben. Die Reichtums- und Armutsberichte der Bundesregierung belegen, dass das Risiko von Altersarmut bislang unterdurchschnittlich stark ausgeprägt ist. Doch die derzeit vergleichsweise günstige Einkommenssituation im Alter beruht auf den kontinuierlichen, von Arbeitslosigkeit wenig  
60 betroffenen Erwerbsbiographien der 50er bis 80er Jahre. Vor Einführung der dynamischen Altersrente im Jahr 1957 befand sich die gesetzliche Rente dagegen auf dem Niveau eines begrenzten Einkommenszuschusses im Alter und konnte daher Altersarmut nicht wirksam verhindern. Eine lebensstandardsichernde Altersversorgung stellt deshalb einen fundamentalen  
65 gesellschaftlichen Fortschritt dar, der auch künftig durch einen vernünftigen Vorsorge-Mix mit der umlagefinanzierten staatlichen Rente als Hauptsäule der Alterssicherung und Betriebsrentenansprüchen gesichert werden muss. Die Rentenpolitik muss sich vorrangig daran messen lassen, ob sie diesen Fortschritt bewahrt. Die langfristige Stabilisierung der Beitragssätze ist  
70 beschäftigungspolitisch sicherlich sinnvoll. Doch die Rentenpolitik muss – weil die gesetzliche Rente als beitragsfinanzierte Versicherung organisiert ist - zunächst ein angemessenes Sicherungsziel definieren. Der Generationenvertrag wird nur dann eine Zukunft haben, wenn Altersarmut in großem Stil zuverlässig vermieden werden kann und die Altersrenten nach lebens-  
75 langer Erwerbsarbeit und Beitragszahlung den erarbeiteten Lebensstandard absichern können. Die Rentenpolitik darf sich deshalb nicht auf das Ziel einer langfristigen Stabilität der Beitragssätze verengen lassen.

### Risiken kapitalgedeckter Privatvorsorge

80

Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund der globalen Finanzkrise, die die neoliberalen Protagonisten einer vorwiegend kapitalgedeckten Altersvorsorge gründlich blamiert hat. Im Krisenjahr 2008 haben die privaten Pensionsfonds nach OECD-Angaben weltweit insgesamt 23% ihres Werts  
85 eingebüßt, was rund 5,4 Billionen Dollar entspricht. Das bedeutet, dass viele Menschen einen beträchtlichen Teil ihrer in Altersvorsorgeplänen und anderen Vermögenswerten angelegten Altersersparnisse verloren haben. Damit sind die eklatanten Risiken einer privaten und kapitalgedeckten Altersversorgung evident geworden. Die Ausweitung kapitalgedeckter  
90 Elemente in der Altersversorgung hat in den letzten Jahrzehnten einen spekulationsgetriebenen Finanzkapitalismus befeuert, der auf kurzfristige Renditen statt auf nachhaltige Unternehmensentwicklung setzt. Diese Entwicklung muss grundlegend korrigiert werden, wenn der Wandel hin zu einem auf Nachhaltigkeit und sozial-ökologischer Verantwortung basierenden  
95 Wirtschaftsmodell gelingen soll.

Auch die Annahmen zur langfristigen Renditeentwicklung der staatlich geförderten kapitalgedeckten Privatvorsorge („Riester-Rente“) mit jahresdurchschnittlich 4 Prozent stehen vor dem Hintergrund der Finanzmarkt-  
100 und Zinsentwicklungen der letzten Jahre auf tönernen Füßen. In den ursprünglichen Szenarien, die dieser Teilprivatisierung der Altersvorsorge zugrundelagen, wurde nachgerade ein Kardinalfehler der damaligen Privatisierungs- und Finanzmarkteuphorie auch von regierungsamtlicher Seite nachvollzogen: bei Annahme eines jahresdurchschnittlich realen  
105 Wirtschaftswachstums von 1,7 Prozent wurde dennoch eine Kapitalverzinsung (der Riesterprodukte) von 4 Prozent erwartet (Rürup-Kommission). Ein derartiges Auseinanderklaffen der realen Wachstumsentwicklung von der (fiktiven) Kapitalverzinsung impliziert dabei einen ständig fallenden Anteil der Löhne am Volkseinkommen und geht damit von einer fatalen  
110 langfristigen Umverteilung zugunsten der Kapitaleinkommen aus. Dass sich aufgrund einer derartigen Entkoppelung der fiktiven Kapitalverzinsung von der realen Wertschöpfung spekulative Blasen bilden und Finanzmarktkrisen die Renditen beeinträchtigen könnten, wurde ausgeblendet.

115 Mehrfach hat der Gesetzgeber auch in Deutschland bereits zugunsten der privaten Lebensversicherungen und zulasten der Allgemeinheit eingegriffen, um den Bestand dieser Kapitalgesellschaften zu sichern und das Modell der „kapitalgedeckten“ Altersvorsorge nicht völlig an die Wand fahren zu lassen. Dies geschah beispielsweise 2000/2001 durch steuerliche Entlastungen  
120 in Milliardenhöhe, durch die steuerliche Förderung der Riester-Rente, durch die Bankenrettung 2008 und die Änderungen im Versicherungsrecht

2014. Da die Kapitalmarkttrenditen weiterhin extrem niedrig sind, ist nunmehr geplant, die Versicherungskonzerne an den staatlich garantierten Verzinsungen privat finanzierter öffentlicher Infrastruktur zu beteiligen (neue Form von ÖPP).  
125

Für die Arbeitnehmerseite bedeutete die Teilprivatisierung auch keineswegs eine Entlastung von den Kosten einer lebensstandardsichernden Altersvorsorge. Denn statt eines höheren Rentenbeitrages müssen jetzt höhere  
130 Aufwendungen für die private Zusatzvorsorge geleistet werden. Die private freiwillige Altersvorsorge wirkt dabei höchst selektiv, weil sich längst nicht alle Versicherten lebenslang eine zusätzliche Privatvorsorge leisten können. Viele Beschäftigte werden daher das reduzierte gesetzliche Rentenniveau nicht mit zusätzlichen privaten Prämienzahlungen kompensieren können.  
135 Es muss daher im Zuge der Teilprivatisierung mit einer Zunahme der Einkommensungleichheit im Alter gerechnet werden. Zudem sind die geförderten Altersvorsorgeprodukte mit zahlreichen gravierenden Mängeln behaftet, wie eine umfangreiche Studie der Verbraucherzentrale im Jahr 2009 ergeben hat (keine nutzbaren Kosteninformationen, fehlende Markttransparenz, zuungunsten der Sparer gestaltete Sterbetafeln uvm.). Die Anrechnung von  
140 Riester-Renten auf die Grundsicherung macht diese Form der Altersvorsorge für geringverdienende und / oder diskontinuierlich Beschäftigte vollends unattraktiv. Die Inanspruchnahme der Riester-Förderung ist daher weit hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückgeblieben: nicht einmal  
145 die Hälfte der Förderberechtigten nutzt die öffentlich geförderte private Altersvorsorge. Ein großer Teil der Verträge ist zudem beitragsfrei gestellt, wird also gar nicht mehr aktiv bespart. Den vollen Zulageanspruch schöpfen nur gut sechs Millionen Sparerinnen und Sparer aus. Die Riesterreente entpuppt sich daher – bezogen auf die ursprüngliche Zielsetzung  
150 einer Kompensation des gekürzten gesetzlichen Rentenniveaus – als pure Illusion. Die Teilprivatisierung der Altersversorgung wird weder hinsichtlich der Reichweite noch hinsichtlich der Renditeentwicklung die Lücken schließen können, die infolge der Absenkung des gesetzlichen Rentenniveaus entstanden sind. Sofern rentenpolitisch nicht umgesteuert wird, drohen  
155 die Rentnerinnen und Rentner dauerhaft vom Wohlstandszuwachs der Gesellschaft abgehängt zu werden. Das gilt vor allem für diejenigen, die im Niedriglohnsektor tätig sind und sich eine zusätzliche Altersvorsorge zumeist nicht leisten können. Von den Geringverdienern haben mehr als 40 Prozent weder eine Betriebsrente noch eine Riester-Rente, bei den mittleren  
160 Einkommen sind es immer noch mehr als ein Viertel. Diese Menschen sind im Alter in der Regel allein auf die gesetzliche Rente angewiesen.

Produktivität schlägt Demographie

165 Die kapitalgedeckte private Vorsorge kann sich zudem auch nicht gegen  
die demographische Entwicklung immunisieren, weil jeder Sozialaufwand  
einer Periode immer aus dem laufenden Volkseinkommen bezahlt werden  
muss. Im Rahmen einer Kapitaldeckung führt die Alterung der Gesellschaft  
zu niedrigeren Renditen, weil der Anteil der Älteren steigt, die sich zur  
170 Finanzierung des Altenteils entsparen und ihre Eigentumstitel verkaufen  
müssen, während gleichzeitig aber der Anteil der Jüngeren sinkt, die diese  
Eigentumstitel nachfragen können. Bei steigendem Angebot und sinkender  
Nachfrage sinkt somit die Kapitalverzinsung. Weil Kapitaldeckung nicht  
über das Horten von Konsumgütern erfolgen kann, ist es realwirtschaftlich  
175 nicht möglich, dass jede Generation für sich selber vorsorgt. Vielmehr ist jede  
Generation immer auf die Solidarität der nachfolgenden (Erwerbstätigen-  
)Generation angewiesen. Zur Generationensolidarität kann es daher  
gesellschaftlich keine vernünftige Alternative geben. Die Beiträge der  
erwerbstätigen Generation bilden hierbei nicht nur die Basis für die eigene  
180 Alterssicherung, sondern stellen auch eine Gegenleistung für die Leistungen  
der älteren Generation dar, die sie für die jeweils jüngeren Kohorten erbracht  
haben (Unterhalt, Erziehung, Ausbildung, größerer volkswirtschaftlicher  
Kapitalstock). In umlagefinanzierten Systemen erfolgt die Anpassung an  
einen höheren Anteil Älterer über höhere Beiträge und / oder Steuern oder  
185 Leistungskürzungen. Es kann jedoch im umlagefinanzierten System des Ge-  
nerationenvertrages politisch entschieden werden, wie die relativen Lasten  
des demographischen Wandels verteilt werden. Der demographische Wan-  
del ist im Übrigen keinesfalls ein neues Phänomen. Schon seit Gründung der  
deutschen Rentenversicherung im vorletzten Jahrhundert verändert sich die  
190 Relation der Jüngeren und den Älteren (fortlaufend steigende Lebenserwar-  
tung, sinkende Geburtenraten). Die daraus resultierenden Verschiebungen  
in der Altersstruktur führen unbestritten dazu, dass eine abnehmende  
Anzahl von Menschen im erwerbsfähigen Alter einer steigenden Anzahl  
von Menschen im Rentenalter gegenübersteht. So entfielen im Jahr 1900  
195 noch 12,5 Erwerbsfähige auf eine Person im Rentenalter (65); im Jahr 1950  
waren es nur noch 7 Erwerbsfähige, in 1975 waren es 4,5 und heute sind  
es noch 3,3 Erwerbsfähige. Im Jahr 2030 werden es nur mehr 2,3 Personen  
sein. Doch trotz der sich ständig verschlechternden Relation der Älteren zu  
den Jüngeren sowie einer im Zeitverlauf zunehmenden Beitragsbelastung  
200 der Aktiven ist der Lebensstandard der jeweils erwerbstätigen Generation  
im Zeitverlauf ebenfalls angestiegen. Der Schlüssel für das Verständnis  
dieser nur scheinbar paradoxen Entwicklung (steigender Lebensstandard  
trotz steigender „Alterslast“) liegt in der ansteigenden Arbeitsproduktivität.  
Infolge des technisch-arbeitsorganisatorischen Fortschritts und besserer  
205 Ausbildung kann ein Erwerbstätiger pro durchschnittliche Arbeitsstunde  
einen höheren Output produzieren. Die steigende Beitragslast im Zuge der  
Alterung ist also eine relative Mehrbelastung der künftig Erwerbstätigen

insoweit, als ein höherer Anteil des Einkommens der Aktiven des Jahres 2030 für die Altersversorgung abgezweigt werden muss. Diese relative Mehrbelastung führt jedoch wegen der steigenden Arbeitsproduktivität eben nicht zu einem abnehmenden Lebensstandard der künftigen Erwerbstätigengenerationen, sondern - wie in der Vergangenheit auch – zu einem Anstieg des künftigen Lebensstandards. Nach den Berechnungen der Rürup-Kommission wird die Arbeitsproduktivität im langfristigen Durchschnitt mit 1,8 Prozent jährlich ansteigen, sodass das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt von 2002 bis 2040 von 1,98 Bio Euro auf dann 3,63 Bio Euro ansteigen wird. Da sich zudem die Bevölkerungszahl vermindert, wird das verteilbare Sozialprodukt pro Kopf sogar noch stärker ansteigen (von 24.200 Euro auf 46.500 Euro pro Jahr). Die erwerbstätige Bevölkerung wird also künftig wegen der steigenden Produktivität und trotz höherer „Alterslast“ eine deutlich höhere Kaufkraft erreichen als die heutige Erwerbstätigengeneration trotz vergleichsweise niedrigerer Beitragslast. Ganz abgesehen davon haben sich schon jetzt aufgrund der unerwartet positiven Folgen der Migration viele der Prognosen zu den Auswirkungen des demographischen Wandels überholt. Einmal mehr zeigt sich nicht nur die Unsicherheit von demographischen Vorausberechnungen, sondern auch die dominierende Wirkung ökonomischer Faktoren, wie z. B. der Entwicklung der Arbeitseinkommen und der Beschäftigung.

230 Das Risiko von Altersarmut schon im Ansatz bekämpfen

Mit einer sozial orientierten Arbeits- und Beschäftigungspolitik wollen wir die Ursachen dieser Entwicklung konsequent bekämpfen, damit künftig wieder kontinuierliche und auf guter Arbeit basierende Erwerbsbiographien entstehen können. Für die zurückliegenden zwei Jahrzehnte sind jedoch bereits Rentenanwartschaften entstanden, die auf unterbrochenen Versicherungsverläufen und zunehmender Niedriglohnarbeit beruhen und damit das Risiko der Altersarmut in sich tragen. Um die sich daraus ergebenden negativen Konsequenzen für die Altersversorgung abzuwenden, dürfen die Sicherungsziele der gesetzlichen Rente nicht einseitig auf die Beitragssatzstabilität verengt werden.

Gesetzliche Rente: Sicherungsziele neu ausbalancieren

245 Berechnungen zeigen, dass die Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung positiv ist und auch für kommende Generationen positiv bleibt. So ermittelt die Deutsche Rentenversicherung eine langfristige Rendite zwischen +3,0 Prozent und +3,4 Prozent. Und selbst der neoliberal ausgerichtete Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bestätigt, dass die Rendite der gesetzlichen Rentenversicherung trotz des

langfristig rückläufigen Sicherungsniveaus vor Steuern in den kommenden Jahrzehnten deutlich positiv bleiben wird (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Grünen-Fraktion - Drucksache 18/3467 – ). Demgegenüber haben sich die Renditeerwartungen der Riester-Produkte bei  
255 weitem nicht erfüllt. Die Herabsetzung des Garantiezinses auf 1,25 Prozent zu Beginn des Jahres 2015 sowie auch die weiter schwelende globale Finanz- und Bankenkrise werden die private Renditeentwicklung weiterhin massiv eintrüben. Die Rentenpolitik muss daher Antworten finden auf die seit dem Ausbruch der globalen Finanzkrise völlig veränderten Rahmenbedingungen.  
260 Es gilt, die rentenpolitischen Ziele neu auszubalancieren. Sicherung des Lebensstandards, Verhinderung von Altersarmut und Beitragssatzziele müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Das ist gegenwärtig jedoch nicht der Fall. Denn mit der Deckelung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung auf maximal 22 Prozent im Jahre 2030  
265 wurde 2002 ein einschneidender rentenpolitischer Paradigmenwechsel vorgenommen. Bis zu diesem Zeitpunkt verfolgte die Rentenpolitik das primäre Ziel, den erarbeiteten Lebensstandard nach 45 Versicherungsjahren mit Durchschnittsverdienst allein durch die gesetzliche Rente abzusichern. Die Abkehr der Rentenpolitik vom Ziel der Lebensstandardsicherung bzw.  
270 die einseitige Ausrichtung auf das Ziel der Beitragsstabilität erfolgte um den Preis einer drastischen Absenkung der künftigen Rentenleistungen um knapp ein Viertel bis 2030.

Das Sicherungsziel der gesetzlichen Rente wird grundsätzlich durch das  
275 sog. Rentenniveau bzw. Standardrentenniveau ausgedrückt. Es basiert auf der Annahme einer durchschnittlichen Erwerbsbiographie mit 45 Entgeltpunkten (45 Jahre Beitragszahlung jeweils mit dem Durchschnittsverdienst aller Versicherten). Die darauf resultierende Rente wird dann ins Verhältnis gesetzt zum aktuellen Durchschnittsentgelt der Versicherten. Das Rentenniveau gibt daher Auskunft über die Teilhabeposition der Rentner im Verhältnis zu den Erwerbstätigen. Bis zum Jahr 2005 wurde als relevante Messlatte das sog. „Nettorentenniveau“ verwendet. Der Jahresbetrag der Nettostandardrente (Bruttostandardrente aus 45 Entgeltpunkten abzüglich der Rentnerbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) wurde  
280 rechnerisch ins Verhältnis gesetzt zum durchschnittlichen Nettoarbeitsverdienst der Aktiven (Bruttolöhne abzüglich Steuern und Sozialabgaben, entnommen aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung). Als unterer Richtwert für eine lebensstandardsichernde gesetzliche Altersrente galt bis  
285 1998 ein Nettorentenniveau von ca. 70 Prozent. Mit 45 durchschnittlichen  
290 Beitragsjahren konnte also eine Nettorente erzielt werden, die 70 Prozent des durchschnittlichen Nettoeinkommens entsprach. Infolge der Riester-Reformen und des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes wurde eine drastische Absenkung des Nettorentenniveaus auf nur mehr 58,5 Prozent für das

Jahr 2030 vorgenommen. Durch den Übergang auf die sog. Nachgelagerte  
295 Besteuerung der Renten durch das Alterseinkünftegesetz sinkt das Rentenniveau für den Rentenzugang des Jahres 2030 sogar auf nur mehr 52,5 Prozent. Der Übergang auf die nachgelagerte Besteuerung hat das bis dato geltende Nettorentenniveau als allgemeine Messlatte zur Bestimmung des Sicherungsziels der Rente faktisch ausgehebelt. Denn künftig entscheidet  
300 das Rentenzugangsjahr über die Höhe des Anteils der Rente, der besteuert wird. Seither verwendet der Gesetzgeber daher nicht mehr das Nettorentenniveau, um sein Sicherungsziel zu beschreiben, sondern das sog. „Sicherungs niveau vor Steuern“. Dabei wird von der steuerlichen Belastung sowohl der Arbeitsentgelte als auch der Renten abgesehen. Gemessen an  
305 diesem „Sicherungs niveau vor Steuern“ sinkt das gesetzliche Rentenniveau von anfänglich 53 Prozent in 2000 auf nur mehr 43 Prozent im Jahr 2030.

Die Niveaукürzungen wurden dabei im Kern durch die Einführung des sog. „Riester-Faktors“ und des sog Nachhaltigkeitsfaktors in die Rentenformel  
310 bewerkstelligt. Der Riester-Faktor unterstellt fiktiv, dass alle Arbeitnehmer 4 Prozent ihres jährlichen Bruttoeinkommens für private Altersvorsorge aufwenden. Damit wird die Entwicklung der Nettoentgelte niedriger ausgewiesen als sie tatsächlich stattfindet, weil nicht der tatsächlich viel niedrigere Verbreitungs- und Durchdringungsgrad der Riestervorsorge  
315 berücksichtigt wird. Der Nachhaltigkeitsfaktor soll dagegen auch die künftigen Veränderungen im Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern widerspiegeln. Der Anstieg der Renten wird bei einer Erhöhung der Zahl der Rentner im Verhältnis zur Zahl der Beitragszahler gedämpft. Im Ergebnis wurden damit die Renten effektiv von der Lohnentwicklung abgekoppelt.  
320 Die Konsequenzen für das System der gesetzlichen Rentenversicherung sowie für dessen Akzeptanz sind weitreichend. Denn mit der drastischen Absenkung des Rentenniveaus steigt die Anzahl der erforderlichen Beitragsjahre signifikant an, die künftig erforderlich sein wird, um einen zahlbaren Rentenanspruch wenigstens in Höhe der vorleistungsunabhängigen sozialen Grundsicherung erwerben zu können. Anders ausgedrückt: trotz  
325 jahrzehntelanger Beitragszahlung droht künftig Sozialbedürftigkeit bzw. eine Anspruchshöhe, die auch ohne Beitragsleistung zustünde.

So reichten im Jahr 2006 für einen Durchschnittsverdiener noch 26,5  
330 Beitragsjahre aus, um einen Nettorentenanspruch auf Höhe der sozialen Grundsicherung zu erwerben. Im Jahr 2009 waren es schon 27,5 Jahre. Infolge der weiteren Absenkung des Rentenniveaus wird die Zahl der erforderlichen Beitragsjahre mit Durchschnittsverdienst um weitere fünf Jahre auf dann etwa 32,5 Jahre ansteigen. Erst jenseits dieser Schwelle wird  
335 der Durchschnittsverdiener (derzeit gut 2.500 Euro brutto monatlich) einen Anspruch oberhalb der Sozialbedürftigkeit erwerben können. Während sich

die Position der Durchschnittsverdiener also relativ verschlechtern wird, werden die Beschäftigten in Niedriglohnregionen oder Niedriglohnssektoren kaum mehr Rentenansprüche oberhalb des Grundsicherungsniveaus erwerben können. Denn mit einem Verdienst von ca. 75 Prozent des Durchschnitts wird die Sozialhilfeschwelle künftig erst nach gut 43 Beitragsjahren erreicht sein (heute: nach 35,5 Jahren). Es ist dabei zu berücksichtigen, dass ein Wert von 75 Prozent des Durchschnittseinkommens aller Versicherten (monatlich 1.875 Euro brutto) immer noch deutlich über dem anvisierten Mindestlohn-

340  
345

niveau von derzeit 8,50 Euro liegt (ca. 1.470 Euro bei Vollzeittätigkeit).

Wenn aber selbst eine lebenslange Beitragszahlung aus Vollzeitbeschäftigung nicht mehr ausreicht, zuverlässig eine Rentenleistung oberhalb eines Fürsorgeniveaus zu generieren, das auch ohne Beitragsleistung zusteht, verliert das Pflichtversicherungssystem seine gesellschaftliche Akzeptanz. Auf dieser Basis hat der Generationenvertrag keine Zukunft.

350

Wir wollen das System der gesetzlichen Alterssicherung deshalb so reformieren, dass die Ziele der Lebensstandardsicherung und der strukturellen Armutsfestigkeit wieder innerhalb des gesetzlichen Rentensystems erreicht werden können. Nur die Rückkehr zu einer lebensstandardsichernden Altersrente kann der jahrzehntelangen Arbeits- und Beitragsleistung der Versicherten gerecht werden und kann neues Vertrauen in den Generationenvertrag begründen.

355  
360

### III. Aktuelle Forderungen

Wir schlagen zur Umsetzung und Finanzierung einer lebensstandardsichernden Rente folgende Maßnahmen vor:

365

1. Anhebung des Rentenniveaus und Streichung des Nachhaltigkeitsfaktors  
Die Definition des Rentenniveaus muss dem Ziel entsprechen, nach 45 Beitragsjahren mit durchschnittlichem Verdienst einen lebensstandardsichernden Rentenanspruch zu erwerben. Dieser entsprach nach altem Recht einem Nettorentenniveau von etwa 70 Prozent des durchschnittlichen Nettoeinkommens aller Versicherten. Nachdem durch den unumkehrbaren Übergang auf die nachgelagerte Rentenbesteuerung der Rückgriff auf das Nettorentenniveau alter Prägung jedoch nicht mehr möglich ist, muss ein Rentenniveau definiert werden, das von der steuerlichen Seite abstrahiert. Geeignet wäre hierfür ein „Rentenniveau nach Sozialversicherungsbeiträgen“: dieses setzt die Nettostandardrente nach 45 Beitragsjahren ins Verhältnis zum durchschnittlichen Bruttoeinkommen nach Abzug sämt-

370  
375

380 licher Sozialbeiträge der Arbeitnehmer. Die Einkommenssteuer bleibt  
 unberücksichtigt. Das „Rentenniveau nach Sozialversicherungsbeiträgen“  
 entsprach im Jahr 2000 etwa einem Wert von 56 Prozent (heute: 52,3  
 Prozent) und ist wieder auf diesen Wert anzuheben und konstant zu halten.  
 Die künftige Rentenformel würde deutlich vereinfacht, denn es gehen nur  
 385 mehr die Entwicklung der Bruttolöhne sowie die Veränderung der Sozial-  
 versicherungsbeiträge in die Berechnung der Rentensteigerungen ein. Der  
 „Nachhaltigkeitsfaktor“ ist aus der Rentenformel herauszunehmen. Der  
 „Riester-Faktor“ darf nur in dem Maße in der Formel berücksichtigt werden,  
 wie er der tatsächlichen Verbreitung und Durchdringung der Riesterproduk-  
 390 te entspricht. Nachdem eine lebensstandardsichernde Altersrente wieder  
 im Rahmen des gesetzlichen Rentensystems anvisiert wird, kann sich die  
 steuerliche Förderung von Riester-Produkten auf die bestehenden Verträge  
 beschränken. Eine Förderung von Neuverträgen wird damit hinfällig. Als ers-  
 ten Schritt zur Revitalisierung der gesetzlichen Rente schlagen wir vor, das  
 395 gegenwärtige gesetzliche Rentenniveau zu stabilisieren. Eine Stabilisierung  
 der Rente ist dringend geboten, denn die rote Linie ist durch die bisherigen  
 Rentenkürzungen längst überschritten. Die durchschnittliche Rente beträgt  
 bei Männern heute nur noch 865 Euro, bei Frauen ist sie noch deutlich  
 niedriger. Die Erwerbsminderungsrente liegt mit 614 Euro im Schnitt unter  
 400 Sozialhilfeniveau. Eine Senkung des Rentenniveaus von heute knapp 50 auf  
 43 Prozent ist nicht mehr länger verantwortbar.

#### 1. Bessere Bewertung von Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit

Die Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe bis 31.12.2004 sowie der Grund-  
 405 sicherung für Arbeitssuchende ab 01.01.2005 sollen künftig wieder als  
 beitragsgeminderte Zeiten in der Rentenberechnung Berücksichtigung  
 finden. Sie werden damit in der Rentenberechnung mit dem Wert berück-  
 sichtigt, der dem durchschnittlichen Wert der Beitragszeit des jeweiligen  
 Versicherten entspricht. Damit spiegelt sich die jeweilige Lebensleistung  
 410 der Versicherten angemessen in der Bewertung dieser Zeiten wieder. Um  
 eine Schlechterstellung von Beziehern des regulären Arbeitslosengeldes I zu  
 verhindern, soll maximal ein Wert von 0,5 Entgeltpunkten für jedes Bezugs-  
 jahr gewährt werden (entspricht einem halben Durchschnittsverdienst). Die  
 jährliche Rentenanwartschaft erhöht sich damit von etwa 2,19 Euro (bis 2010  
 415 geltende Regelung) auf bis zu 13,60 Euro (halber Durchschnittsverdienst).  
 Damit eine Subventionierung hoher Arbeitseinkommen unterbleibt, soll die  
 Regelung nur für Versicherte greifen, die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns  
 nicht mehr als 35 Entgeltpunkte aufweisen.

#### 420 1. Reform der Renten wegen Erwerbsminderung vollenden

Mit der um zwei Jahre verlängerten Zurechnungszeit bis zum 62. Lebensjahr  
 und der sog. „Günstigerprüfung“ für die letzten vier Jahre vor Eintritt der Er-

werbsminderung hat die SPD bereits wichtige Verbesserungen beim Schutz vor Erwerbsminderung durchsetzen können. Diese Leistungsverbesserung  
425 war unabwendbar, weil die gesetzliche Rentenversicherung nicht nur das Altersrisiko absichern soll, sondern auch bei voller Erwerbsminderung eine Lohnersatzfunktion wahrzunehmen hat. Doch mit der Einführung von sog. „versicherungsmathematischen Abschlägen“ von bis zu 10,8 Prozent bei einem Bezug der Erwerbsminderungsrente vor Vollendung des 63.  
430 Lebensjahres wurde die Lohnersatzfunktion dieser Rente massiv beeinträchtigt. Trotz verlängerter Zurechnungszeit liegt der durchschnittliche Zahlbetrag einer vollen Erwerbsminderungsrente immer noch spürbar unter dem der Altersrenten. Die im Jahr 2000 eingeführten Abschläge bei einer eintretenden Erwerbsminderung sind systematisch jedoch nicht zu  
435 rechtfertigen, da die Erwerbsgeminderten über keine individuelle Wahlmöglichkeit hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Einschränkungen und der daran anknüpfenden Rente verfügen. Weil sich jedoch viele Erwerbsgeminderte eine Erwerbsminderungsrente auf dem heutigen Niveau buchstäblich nicht leisten können, wird oftmals – trotz eindeutiger Diagnosen - auf Kosten der  
440 eigenen Gesundheit weitergearbeitet. Um diese problematischen Entwicklungen einzudämmen, sind Renten wegen voller Erwerbsminderung künftig in jedem Falle wieder ohne Abschläge zu gewähren (entspricht zur Finanzierung einem zusätzlichen Beitragsvolumen von ca. 0,4 Prozentpunkten im Jahr 2030 nach internen Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung  
445 Bund).

#### 1. Gleitende Übergänge in die Rente statt Rente mit 70

Kaum dass die abschlagsfreie Altersrente nach 45 Beitragsjahren von der SPD durchgesetzt wurde, eröffnen Unionspolitiker nun die Debatte über  
450 die Rente mit 70. Die Diskussion wird dabei mit Argumenten geführt, die auf den ersten Blick neu und eingängig erscheinen: es müssten endlich Anreize gesetzt werden, damit Arbeitnehmer freiwillig über die reguläre Altersgrenze hinaus arbeiteten.

455 Doch den finanziellen Anreiz, mit dem späteren Renteneintritt höhere Rentenanwartschaften zu erwerben, gibt es schon seit vielen Jahrzehnten. Der Zuschlag pro Jahr eines späteren Rentenbeginns (6 Prozent Rentensteigerung) ist sogar deutlich höher als der Abschlag bei vorgezogenem Rentenbeginn (3,6 Prozent pro Jahr eines früheren Rentenbezugs). Die  
460 Arbeitnehmer können nach den Maßgaben des Gesetzgebers immer schon selbst entscheiden, wie lange sie über das reguläre Renteneintrittsalter hinaus arbeiten wollen. Und er honoriert den späteren Renteneintritt aus freien Stücken mit einem Zuschlag. Die gesetzliche Rentenaltersgrenze stand einer freiwilligen Weiterarbeit noch nie entgegen. Dass nur wenige  
465 Arbeitnehmer von der Regelung Gebrauch gemacht haben, lag weniger am

Gesetzgeber, sondern eher an der Wirtschaft, in der es kaum altersgerechte Arbeitsplätze in ausreichender Zahl gegeben hat und immer noch nicht gibt. Der Rentenzuschlag von 6 Prozent pro Jahr des späteren Renteneintritts wird zudem mit dem Verzicht auf die bereits zustehenden Altersbezüge  
470 teuer erkaufte. Erst nach fast 17 Jahren wäre der Verlust der entgangenen Rente durch die erhöhte Rente wieder hereingeholt. Durch den späteren Rentenbeginn ergibt sich zudem ein lebenslanger steuerlicher Nachteil, weil sich der Besteuerungsanteil nach dem Jahr des erstmaligen Rentenbeginns richtet. Je später die Rente beginnt, desto höher die Besteuerung der Rente.  
475 Jedes Konzept über eine Rentenflexibilisierung muss darauf Antworten finden, damit sich die Flexibilisierung nicht zum Bumerang für die älteren Arbeitnehmer entwickelt. Eine Flexibilisierung des Rentenzugangsalters muss deshalb einer anderen Logik folgen:

- 480 1. Die Festlegung einer gesetzlichen Regelaltersgrenze bleibt als Anker von zentraler Bedeutung. Denn die gesetzliche Altersgrenze bestimmt, ab welchem Zeitpunkt die Abschläge oder eben Zuschläge berechnet werden. Je höher das reguläre gesetzliche Rentenalter, desto schwieriger wird es, überhaupt Zuschläge erarbeiten zu können.
- 485 2. Angesichts des sich verschiebenden Altersaufbaus der bundesdeutschen Bevölkerung sowie verlängerter Rentenlaufzeiten ist es grundsätzlich richtig, die Weichen so zu stellen, dass den Menschen eine längere Erwerbsphase ermöglicht wird. Weitreichende Veränderungen der Lebensarbeitszeit können jedoch nicht vorgenommen werden, ohne die Wirkungen  
490 auf Gesundheit und Arbeitsfähigkeit sowie auf die realen Beschäftigungschancen der Menschen im Alter zu berücksichtigen. Entscheidend für die Beurteilung, ob ein Renteneintritt nach dem 65. Lebensjahr sozial verantwortbar ist, sind nicht die zweifelsohne ansteigenden Beschäftigungsquoten der über 55jährigen Arbeitnehmer, sondern allein die realen  
495 Arbeitsmarkt- und Einstellungschancen im Alter zwischen 65 und 67. Denn wer mit 65 keine Arbeit mehr findet, muss zusätzliche empfindliche Kürzungen seiner Rentenansprüche in Kauf nehmen. Für dieses Alterssegment gibt es aber immer noch viel zu wenig sozialversicherte Arbeitsplätze. Und nur sozialversicherte Arbeitsplätze dürfen in die Bewertung  
500 einbezogen werden: denn mit ungeschützten Arbeitsverhältnissen können keine oder nur sehr geringe Rentenanwartschaften erworben werden. Damit ist klar: für eine Mehrheit der über 65-jährigen entpuppen sich die regierungsamtlich unterstellten Beschäftigungschancen bislang als bloßes Trugbild. Die Behauptungen der Bundesregierung gehen an der  
505 Realität des Arbeitsmarktes vorbei. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund eines permanent steigenden Leistungs- und Arbeitsdrucks in den Unternehmen.

Wir setzen auf flexible Übergänge vom Arbeitsleben in den Ruhestand, auf

erweiterte Möglichkeiten des Bezuges von Teilrenten ab dem 60. Lebensjahr  
510 mit attraktiven Hinzuverdienstmöglichkeiten sowie auf durchgreifende  
Konzepte zur Humanisierung der Arbeitswelt, die es älteren Menschen  
erlaubt, freiwillig länger im Betrieb zu verbleiben und die letztlich eine  
höhere Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer ermöglicht. Denn viele  
Studien belegen: Alter bedeutet nicht weniger Leistungsfähigkeit im Beruf.  
515 Vielmehr verschieben sich lediglich die Parameter, mit denen Leistungs-  
fähigkeit gemessen werden kann. So nimmt die körperliche Belastbarkeit  
mit zunehmendem Alter ab. Dafür steigen aber etwa Erfahrungswissen,  
Qualitätsbewusstsein oder die Fähigkeit, komplexe Aufgaben zu lösen.  
Ältere Arbeitnehmer sind damit ein wichtiger Garant für unseren wirt-  
520 schaftlichen Erfolg. Es gibt keinen Anlass, für Beschäftigte, die über das  
Rentenzugangsalter hinaus beschäftigt sind, besondere Befristungs- oder  
Kündigungsschutzregeln bzw. Beitragsfreiheit des Arbeitgebers einzuführen

#### 1. Die Finanzierung ist machbar

525 In einer alternden Gesellschaft lassen sich die relativ steigenden Kosten  
der Alterssicherung grundsätzlich nicht wegreformieren – unabhängig vom  
gewählten Finanzierungssystem. Politisch entschieden werden kann nur,  
wie die Traglast zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen  
verteilt sein wird. Wenn der Staat die gesetzliche Rente einfach kürzt,  
530 gefährdet er die Akzeptanz der gesetzlichen Alterssicherung und verlagert  
die Traglast einseitig auf die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer mit  
Verdiensten unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze. Denn diese müssen  
entweder mehr privat vorsorgen oder die Leistungskürzungen hinnehmen.  
Wegen der steigenden Produktivität wird ihre künftige Kaufkraft zwar  
535 dennoch ansteigen, ihre relative Position wird sich hingegen verschlechtern.  
Weil viele Millionen von Arbeitnehmern finanziell nicht in der Lage sein  
werden, mehrere Jahrzehnte lang eine zusätzliche Privatvorsorge durchzu-  
stehen, wird der erarbeitete Lebensstandard im Alter nicht mehr gesichert  
werden können. Altersarmut wird sich sukzessive ausbreiten, sofern das  
540 Versicherungsleben überdurchschnittlich von Phasen der Krankheit und  
Arbeitslosigkeit oder von Niedriglohtätigkeiten charakterisiert war. Mit  
der Revitalisierung einer lebensstandardsichernden gesetzlichen Alters-  
rente wollen wir diese Entwicklungen abwenden. Doch die Rückkehr zur  
Lebensstandardsicherung ist nicht zum Nulltarif zu haben. Doch auch der  
545 Paradigmenwechsel zur Teilprivatisierung im Rahmen der Riesterrente be-  
deutete eine spürbare Mehrbelastung für die Arbeitnehmerhaushalte. Denn  
vier Prozent des Bruttoeinkommens müssen alleine vom Arbeitnehmer auf-  
gebracht werden, um die Kürzung der gesetzlichen Rente wenigstens zum  
Teil zu kompensieren (eine 4-prozentige Kapitalverzinsung bis 2030 einmal  
550 unhinterfragt unterstellt). Für eine volle Kompensation der Niveauabsen-  
kung wäre der Einsatz von ca. 6 Prozent des Bruttoeinkommens bis zum

Jahr 2030 erforderlich. Durch die Teilprivatisierung kann somit keinesfalls eine Senkung des finanziellen Gesamtaufwandes für eine lebensstandardsichernde Altersvorsorge erreicht werden.

555

Wenn nun aber die Lebensstandardsicherung wieder im Rahmen des gesetzlichen Rentensystems organisiert wird, muss der erforderliche Finanzbedarf grundsätzlich mit Beitragsmitteln gedeckt werden. Die Rückkehr zum rentenpolitischen Ziel der Lebensstandardsicherung mit Abschaffung des Nachhaltigkeitsfaktors samt der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Altersarmut und zum abschlagsfreien Rentenbezug mit 65 würde bis zum Jahr 2030 zu einem Anstieg des Rentenbeitrages auf etwa 27 Prozent führen. Nachdem infolge der Alterung auch die Beitragssätze zur gesetzlichen Pflege- und Krankenversicherung tendenziell ansteigen werden, stellt sich die Frage, ob sich Finanzierungsalternativen zur bloßen Anhebung der Beitragssätze anbieten.

565

Ein Auslaufen der staatlichen Riesterförderung wird auf mittlere Sicht Steuermittel einsparen. Wir setzen uns dafür ein, dass bei Vertrauensschutz für bestehende Verträge ab einem frühestmöglichen Zeitpunkt keine neuen Riesterrenten mehr gefördert werden und die freiwerdenden Mittel der GRV zugeführt werden. Auch die Mehrkosten für die öffentlichen Hände, die durch Renditegarantien für die Lebensversicherungen und andere Privatanleger bei der angedachten Privatfinanzierung öffentlicher Investitionen entstehen, erhöhen die staatlichen Handlungsspielräume. Die aktuelle Niedrigzinsphase ist stattdessen kostensparend für die direkte Finanzierung der notwendigen Investitionen zu nutzen. Wir lehnen jeden Ansatz ab, der die notwendigen Reformen und Leistungsverbesserungen in der Altersvorsorge gegen öffentliche Investitionen ausspielen will. Soziale Sicherheit ist eine Zukunftsinvestition höchsten Ranges. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Kürzungen im Sozialbereich keineswegs mit einer Erhöhung privater, unternehmerischer und öffentlicher Investitionen einhergehen. Viel mehr besteht ein positiver Zusammenhang zwischen der Binnennachfrage, die auch und gerade durch soziale Leistungen gestützt wird, und der Höhe der Investitionen.

575

580

585

#### Statt Beitragssatzsenkungen: Aufbau einer Demographiereserve

Berechnungen zeigen, dass die Sicherung der Renten durch den Aufbau einer Demografie-Reserve auch weiterhin möglich ist, selbst wenn der Beitragssatz auf 22 Prozent bis zum Jahr 2030 begrenzt wird. Entscheidend ist, dass unverzüglich mit der Bildung der Reserve begonnen wird. Dabei sind lediglich moderate Anhebungen des Beitragssatzes erforderlich, um die Belastungen in kleinen Schritten über die Jahre zu verteilen, Planungssi-

590

595 cherheit zu schaffen und Finanzierungslücken auf diese Weise zu schließen.  
 Erforderlich ist eine jährliche Anhebung des Rentenbeitrags von 0,3 Prozent-  
 punkten bis zum Jahr 2019. Dies bedeutet für Durchschnittsverdiener und  
 Arbeitgeber eine jährliche Belastung von vier Euro pro Monat. Ab 2020 kann  
 die jährliche Demografie-Anpassung auf 0,2 Prozentpunkte abgeschmolzen  
 600 werden. Die aktuellen Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung  
 Bund zeigen, dass das Rentenniveau dadurch auf lange Sicht weitgehend  
 stabilisiert werden kann. Dennoch bleiben im Jahr 2030 noch hohe Rückla-  
 gen.

605 Ausweitung der Steuerfinanzierung im Rahmen des paritätischen Modells

Um eine gerechtere Verteilung der Traglasten des demographischen Wan-  
 dels zu erreichen, muss die Finanzierung der sozialen Sicherung auf eine  
 erheblich breitere Basis als bisher gestellt werden. Ergänzend zum Aufbau  
 610 einer Demographiereserve kann der demographiebedingte Kostenanstieg  
 vorübergehend auch über eine Erhöhung der direkten Steuern finanziert  
 werden. Es würden damit alle Steuerzahler als breitestmögliche Basis über-  
 haupt in die Finanzierungsverantwortung einbezogen. Eine Ausweitung  
 der Steuerfinanzierung kann technisch recht einfach durch eine Anhebung  
 615 des Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen. Eine  
 Steuerfinanzierung stößt vor allem nicht an die Versicherungspflicht-  
 und Beitragsbemessungsgrenzen, die zu einer tendenziellen Entlastung  
 von hohen und sehr hohen Einkommen führen. Auch folgen die Steuern  
 einem progressiven Tarifverlauf, der höhere Einkommen nicht nur pro-  
 620 portional, sondern auch prozentual einer höheren Belastung unterwirft.  
 Die Sozialbeiträge folgen dagegen ab einem Einkommen von 850 Euro  
 monatlich (Ende der sog. Gleitzone) einem proportionalen Tarifverlauf.  
 Gemessen an der bestehenden Steuerlastverteilung würde eine direkte  
 Steuerfinanzierung daher - und wegen des begrenzten Versicherungskreises  
 625 - dazu führen, dass die Lasten gerechter verteilt würden. Langfristig ist eine  
 breite Finanzierungsbasis jedoch durch den sukzessiven Übergang in eine  
 Erwerbstätigenversicherung sicherzustellen.

Mütterrente solidarisch und gerecht über Steuermittel finanzieren

630

Die sog. „Mütterrente“ stellt den mit Abstand kostenträchtigsten Teil  
 des aktuellen Rentenpakets der Bundesregierung dar (ca. 6,5 Mrd. Euro  
 jährlich). Die Anrechnung eines weiteren Entgeltpunktes in der Rente für  
 Kindsgeburten vor 1992 ist grundsätzlich völlig berechtigt. Denn die Erzie-  
 635 hungsleistungen älterer Mütter und Väter sind rentenrechtlich genauso zu  
 honorieren wie die Erziehungsleistungen jüngerer Eltern, zumal letztere  
 schon auf eine halbwegs entwickelte Infrastruktur an Kinderbetreuungsein-

richtungen zurückgreifen können. Doch für die Geburten vor 1992 sind keine Beiträge an die Rentenversicherung geflossen. Sie sind damit eine klassische  
640 „versicherungsfremde“ Leistung. Deshalb dürfen die Kosten nicht einfach der Versichertengemeinschaft und den Rentnern aufgebürdet werden. Bei verfehlter Finanzierung dieser Leistungen über die Rentenkassen werden diese letztlich allein durch die Beitragszahler und die Rentner selbst finanziert. Denn jede Erhöhung des Beitragssatzes hat eine dämpfende Wirkung  
645 auf die künftigen jährlichen Rentensteigerungen. Bei einer Finanzierung über die Steuereinnahmen unterbliebe der dämpfende Effekt. Es kann mithin nur einen seriösen Finanzierungsweg geben: aus dem allgemeinen Steueraufkommen durch einen entsprechend höheren Bundeszuschuss an die Rentenversicherung. Die Finanzierung stünde dann auf einer weitaus  
650 stabileren Basis. Und sie wäre obendrein gerechter: weil Spitzeneinkommen wegen der Steuerprogression einen größeren Anteil zur Finanzierung der Mütterrenten beitragen würden als mittlere Einkommen. Niedrige Einkommen blieben wegen des Grundfreibetrages ohnehin weitgehend verschont.

655 Wir treten deshalb für eine systemgerechte Finanzierung der Mütterrente durch eine entsprechende Aufstockung des steuerfinanzierten Bundeszuschusses ein. Es entspricht der rentenpolitischen Beschlusslage der SPD und auch ihrer Regierungspraxis, alle versicherungsfremden Leistungen über das allgemeine Steueraufkommen zu finanzieren. Es darf keine dauerhafte  
660 Finanzierung dieser Leistung über die Rentenbeiträge geben.

#### Perspektiven der Alterssicherung: Eine Versicherung für alle Erwerbstätigen

Die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland ist seit Ende des 19.  
665 Jahrhunderts als Pflichtversicherung der Arbeiter bzw. der Angestellten organisiert, die lediglich mit ihren Entgelten bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Versicherungspflicht unterliegen. Daneben existieren verschiedene Sondersversorgungssysteme der Alterssicherung, wie die Alterssicherung der Landwirte, die Beamtenpensionen oder die zahlreichen berufsständischen  
670 Versorgungseinrichtungen (obligatorische Alterssicherungssysteme). Auch diese sind über Generationen historisch gewachsen. Finanzierungsmodalitäten und vor allem die jeweiligen Leistungsniveaus der verschiedenen Sicherungssysteme unterscheiden sich dabei in signifikanter Weise. Im Rahmen dieser Zersplitterung der Altersversorgung werden gleiche soziale  
675 Tatbestände ungleich behandelt und auf unterschiedlichen Niveaus abgesichert. Auf der anderen Seite wird der soziale Sicherungsbedarf bestimmter Personengruppen nicht oder nur sehr unzureichend abgedeckt (u.a. Niedriglöhner, kleine Selbständige). Vor allem aber die rasanten Veränderungen in der Arbeitswelt und die Erosion der klassischen jahrzehntelangen Erwerbsbiographie ohne Wechsel und Brüche bzw. die mitunter fließenden  
680

Grenzen zwischen abhängiger Beschäftigung und Selbständigkeit stellen die Altersversorgung vor neue Herausforderungen. Um die Traglast der relativen Belastungen des demographischen Wandels möglichst gerecht zu verteilen und eine lebensstandardsichernde Altersversorgung unabhängig  
685 von der gewählten Form der Erwerbstätigkeit zu gewährleisten, ist die Rentenversicherung in der langfristigen Perspektive zu einer Erwerbstätigenversicherung weiterzuentwickeln. In der Erwerbstätigenversicherung werden alle obligatorischen Alterssicherungssysteme zusammengeführt und alle Erwerbstätigen (Arbeitnehmer wie Selbständige) in einer gemeinsamen  
690 Versicherung zu gleichen Konditionen abgesichert.

Auf die historisch gewachsenen Ansprüche in den Sonderversorgungssystemen besteht freilich ein eigentumsähnlicher Bestandsschutz. Die Alterssicherung von Millionen von Erwerbstätigen basiert auf dem Vertrauen  
695 in die Fortexistenz des jeweiligen Versorgungssystems, dem sie angehören. Deshalb kann die Weiterentwicklung zu einer Erwerbstätigenversicherung nur schrittweise im Rahmen einer Stichtagsregelung vollzogen werden. Dabei werden jene Selbständige, Beamte, Abgeordnete oder freiberuflich Tätigen in die Versicherungspflicht einbezogen, die zum  
700 Stichtag noch nicht in einem obligatorischen Alterssicherungssystem versichert sind. Im Rahmen der Übergänge der Sonderversorgungssysteme in die Erwerbstätigenversicherung sind die jeweils nach altem Recht noch erworbenen Anwartschaften zu gewährleisten. Der Übergang wird daher ein bis zwei Generationen in Anspruch nehmen. Doch perspektivisch wird  
705 damit die Alterssicherung unabhängig von der gewählten Erwerbsform und dem bezogenen Einkommen auf eine möglichst breite Beitragszahlerbasis gestellt.

Eine langfristige Senkung des Beitragssatzes wird in einer Erwerbstätigenversicherung allerdings nur in sehr begrenztem Umfang möglich sein. Denn  
710 die Erwerbstätigenversicherung bleibt eine Versicherung mit grundsätzlicher Äquivalenz zwischen eingezahltem Beitrag und späterer Rente. Aus den zusätzlichen Beitragseinnahmen ergeben sich künftig also zusätzliche Rentenansprüche, die abgedeckt werden müssen. Dies gilt ebenso bei einer  
715 Anhebung oder Aufhebung der Beitragsbemessungsgrenze. Selbst wenn es verfassungsrechtlich möglich wäre, künftige Rentenanswartschaften aber einer gewissen Grenze zu deckeln, ergäben sich kaum Spielräume für eine Beitragssatzsenkung. Denn die im Rahmen einer Versicherung erworbenen Anwartschaften könnten in keinem Falle stärker gedeckelt werden,  
720 als es bei einer entsprechenden Besteuerung der Fall wäre. Doch eine Deckelung von erworbenen Versicherungsanwartschaften wird ohnehin an verfassungsrechtliche Grenzen stoßen, gerade weil die im Rahmen einer Versicherung erworbenen Anwartschaften nach gefestigter Rechtsprechung

des Bundesverfassungsgerichts eigentumsähnlichen Charakter aufweisen.  
725 Kurz- bis mittelfristig können jedoch infolge der erweiterten Versicherungs-  
pflicht Mehreinnahmen erzielt werden. Diese Mehreinnahmen können dazu  
genutzt werden, die finanziellen Belastungen in der Folge des Übergangs  
der Sonderversorgungssysteme zu schultern (Gewährungsleistungspflicht  
730 des Bundes für die auslaufenden Sonderversorgungssysteme, deren Bei-  
tragszahlerbasis sukzessive schrumpft).

Die Erweiterung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer  
Erwerbstätigen-versicherung soll nicht primär einer Beitragssatzsenkung  
dienen, sondern sie ist die perspektivische Antwort auf eine veränderte  
735 Arbeitswelt und sorgt zudem für ein hohes Maß an sozialer Gerechtigkeit,  
weil die unterschiedlichen Konditionen und Versorgungsniveaus der ein-  
zelnen Alterssicherungssysteme auf Basis einer lebensstandardsichernden  
Versorgung angeglichen werden können.